



# PADANG mit Feuchteflecken

Im 30. Teil unserer Artikelserie über Schadensfälle geht es um eine Terrassenanlage. Der Bauherr hatte Flecken reklamiert und eine Zahlung verweigert. Der Lieferant klagte und bekam Recht. Die Flecken wurden auf einen Verlegfehler zurückgeführt.

Ein Bauherr belegte im Juni 2003 ca. 160 m<sup>2</sup> mit 40x40x3 cm großen Bodenplatten aus PADANG CRISTALLO im Außenbereich seines Wohnobjekts (Teilansicht: Bild 1). Lieferant der aus China stammenden Platten war ein Baustoffmarkt.

## Die Klage

Die Platten wurden in Teilmengen angeliefert und berechnet. Die letzte Rechnung ließ der Bauherr offen mit der Begründung, dass die angelieferten Platten Mängel in Form von Flecken aufwiesen.

Der Baustoffmarkt erhob beim zuständigen Amtsgericht Zahlungsklage gegen den Bauherrn.

Der Bauherr erhob Widerklage über 5 700 € gegen den Baustofflieferanten.

Die Richterin beauftragte den hier berichtenden Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens. Der Sachverständige, der auch im Prüfungs-Ausschuss des Bundesinventionsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) tätig ist, nahm einen Sachverständigen-Kandidaten mit zum Ortstermin (Erstellung eines Probegutachtens zur Vorbereitung auf die Sachverständigen-Prüfung).

## Der Ortstermin

Der Ortstermin fand am 1. März 2005 statt. Der Bauherr präsentierte den strittigen Belag und wies auf die von ihm reklamierten dunkle-

ren Platten in Teilbereichen der Fläche hin (Bild 2). Auf Befragen erklärte er, die Verlegung der Platten sei in Splitt erfolgt, und erlaubte die Aufnahme einer Bodenplatte.

An der feuchten Unterseite der Platte hafteten die Splittkörner (Adhäsionswirkung des Wassers, Bild 3). Der Untergrund wurde nicht weiter untersucht, da der Beweisbeschluss sich nur auf die gelieferten Platten bezog.



Teilansicht der  
Terrasse



Feuchteflecken

## Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal (30)



**Splitt-  
Verlegebett**

### Das Gutachten

Der Sachverständige übermittelte dem Gericht, dass die reklamierten Flecken auf Feuchtigkeit beruhen. Wasseraufnahmevermögen sei eine gesteinstypische Eigenschaft; je nach Gesteinsorte könne mehr oder weniger Feuchtigkeit aufgenommen und in Form dunkler Flecken sichtbar werden. Durch einen einwandfreien Unterbau könne man Feuchtigkeit minimieren, aber nicht ganz ausschließen. Zur Bekräftigung dieser Aussagen war dem Gutachten eine geologische Stellungnahme von Rock und Mineral Consulting beigefügt, aus der hervorgeht, dass PADANG CRISTALLO für eine schnelle Wasseraufnahme bekannt und insbesondere in Verbindung mit flüssigen Fleckenbildnern kritisch zu sehen ist. Was die Verlegung betrifft, wurde im Gutachten lediglich auf die Notwendigkeit der Einhaltung des Merkblatts »Belagskonstruktionen mit Fliesen und Platten außerhalb von Gebäuden« verwiesen. Da es im Rechtsstreit nur um die als fehlerhaft reklamierte Lieferung der Platten ging, wurde die Beurteilung des Untergrunds nicht vertieft.

### Weitere Stellungnahme

Das Gutachten wurde dem Gericht am 7. April übermittelt und dort intern diskutiert. Der Sachverständige beantwortete noch zusätzliche Fra-

gen zu den Aufgaben eines Baustoffmarkts und eines Fachbetriebs, der auch Verlegearbeiten ausführt.

### Das Urteil

Das Urteil wurde am 17. August verkündet. Die Richterin beim Amtsgericht verurteilte den Bauherrn zur Zahlung der Klagesumme über 800€ nebst Zinsen. Die Widerklage wurde abgewiesen. Die Kosten trägt der beklagte Bauherr.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht gelangte über das Gutachten zu der Überzeugung, dass die gelieferten Bodenplatten mangelfrei gewesen seien. Die Verfleckung sei auf einen Verlegefehler zurückzuführen, wurde argumentiert. Einen Beratungsfehler seitens des Baustoffmarkts habe man nicht festgestellt. Der Bauherr habe zwar keine detaillierte Anleitung zur Erstellung des Untergrunds erhalten, eine solche aber auch nicht erwarten können. Ein Baumarkt könne nicht für jeden Typ Bodenplatten eine konkrete Verlegeanleitung herausgeben, zumal ja jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen seien.

Baustoffhändler seien für die Qualität ihrer Produkte, aber nicht für deren korrekte Verlegung und Montage verantwortlich.

### Das Aktenzeichen

Das Urteil wird beim Amtsgericht Castrop-Rauxel unter dem Aktenzeichen 4 C 463/04 geführt.

### KURZINFO:

#### Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Baugewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn  
Römerstr. 16  
45721 Haltern am See/Westfalen  
Tel.: 0 23 64/40 98  
Fax: 0 23 64/40 90  
E-Mail: info@harald-zahn.de  
Internet: www.harald-zahn.de